

RS OGH 1990/1/17 9ObA319/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1990

Norm

AngG §26 II2

Rechtssatz

Auch wenn der Dienstnehmer mit der Austrittserklärung zögert, weil er sich vorerst versichern will, daß er einen anderen Arbeitsplatz findet, geht das Austrittsrecht verloren, bringt er doch durch die weitere Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses ungeachtet von bestehenden Austrittsgründen zum Ausdruck, daß ihm ein weiterer Verbleib im Unternehmen zumindest für die Dauer der Kündigungsfrist nicht unzumutbar ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 319/89

Entscheidungstext OGH 17.01.1990 9 ObA 319/89

Schlagworte

SW: Dienstgeber, Angestellte, Dienstnehmer, Ende, Beendigung, Betrieb, Arbeitsverhältnis, vorzeitige Auflösung, Arbeitssuche, Zumutbarkeit, Unzumutbarkeit, Verwirkung, Verzicht, wichtiger Grund, Unverzüglichkeit, Erklärung, Zeitpunkt, Verschweigung, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0028726

Dokumentnummer

JJR_19900117_OGH0002_009OBA00319_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at